



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 920-8/2024, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes, K-GabgG, LGBl. Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2022, wird verordnet:

### **§1** **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Gebiet der Marktgemeinde Maria Saal werden für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes Abgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne dieses Gesetzes ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

### **§2** **Ausmaß**

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Gebrauchsabgabentarif) ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

	<b>Gegenstand</b>	<b>Täglich</b>	<b>Monatlich</b>	<b>jährlich</b>
(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie Durchführung von Bauarbeiten und dgl. und sonstige Benützung von Gemeindestraßengrund für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	€ 0,15	€ 0,60	
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden und dgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund			€ 42,00

(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast- und Kaffeehäusern und dgl., für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund		€ 0,90	
(4)	Für den Verkauf von Waren vor Geschäftslokalen von Tischen, Ständern und dgl., für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	€ 0,25	€ 3,50	

### **§3 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-8/2023, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller